



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Jörg Baumann, Ramona Storm, Katrin Ebner-Steiner** und
Fraktion (AfD)

zum **Gesetzentwurf der Staatsregierung Zweites Modernisierungsgesetz Bayern**
hier: **Die Gültigkeit von § 2 (Änderung des Bayerischen Disziplinalgesetzes –**
BayDG) auf sechs Jahre befristen
(Drs. 19/3617)

Der Landtag wolle beschließen:

§ 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** in Kraft.
²Art. 14 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Disziplinalgesetzes (BayDG) vom 24. Dezember
2005 (GVBl. S. 665, BayRS 2031-1-1-F), das zuletzt durch § 2 dieses Gesetzes geän-
dert worden ist, tritt mit Ablauf des ...**[einzusetzen: sechs Jahre nach Inkrafttreten**
nach Satz 1] außer Kraft.“

Begründung:

Der zu § 1 (Änderung des Leistungslaufbahngesetzes – LlbG) geschilderte Leittypus des pragmatischen, entscheidungsfreudigen und im positiven Sinn lösungsorientierten Beamten soll auch im Disziplinarrecht seine Widerspiegelung finden. Zwar kann und darf das Disziplinarrecht keinen Beamten zu lockerer dienstlicher Großzügigkeit ohne Bindung an das Gesetz ermuntern. Ob ein bestimmtes dienstliches Verhalten disziplinarisch zu ahnden ist, wird durch die vorgeschlagene Änderung des BayDG daher in keiner Weise beeinflusst. Analog zur strafrechtlichen Dogmatik strafmildernder Umstände soll aber mildernd berücksichtigt werden, wenn ein Beamter erkennbar lösungsorientiert handeln wollte und im Rahmen dieses erkennbaren Leitmotivs ohne offenkundige Überschreitung der ihm gezogenen Grenzen (in der Regel also mit ohnehin bereits milder Schuld und im Grau- oder Randbereich dieser Grenzen) agierte. Die Anwendung dieser neuen Klausel steht vollumfänglich im Beurteilungsspielraum der jeweiligen Disziplinarorgane. Offensichtlich ist sich die Staatsregierung aber nicht sicher, wie sich die Änderung des LlbG in Zukunft und in der Praxis auswirken wird. Denn sie schreibt in der Begründung des Gesetzentwurfs, dass der Vollzug des Gesetzes ganz entscheidend davon abhängt, wie die vollziehende Beamtenschaft ihn anwendet oder sich anzuwenden traut. Da die Auswirkungen offensichtlich nicht bekannt sind, muss der § 1 (Änderung des LlbG) auf sechs Jahre befristet werden. Dann kann erneut beraten werden, ob es weitergeführt werden soll oder ob darauf verzichtet werden kann und muss, weil es sich als kontraproduktiv erwiesen hat. Als Folge muss auch § 2 (Änderung des BayDG) auf sechs Jahre befristet werden.